

Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean): Konkretisierung der Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht für bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Artikel 4 Absatz 1 des städtischen Abfallreglements (AFR) lautet: „Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.“

Gestützt auf diese Bestimmung verlangt die Stadtverwaltung beispielsweise auch von einzelnen Nahrungsmittelstandbetreibenden auf dem Berner Wochenmarkt die Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde eines Betroffenen gegen diesen Entscheid abgewiesen und die Sichtweise der Stadtverwaltung geschützt.

Wir befürworten die ökologisch wichtige Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in der Stadt Bern. Unter dem Begriff Veranstaltung verstehen wir einen Anlass wie beispielsweise das Buskers-Festival, Sport-Grossveranstaltungen, Weihnachtsmärkte aber auch den Suppentag. An solchen Veranstaltungen ist es zumutbar, dass die für die Pfand- und Mehrweggeschirr notwendige Infrastruktur von den Organisatorinnen und Organisatoren eingeplant und bereitgestellt wird.

Anders aber bei Wochenmärkten: Diese unterliegen zwar auch der Bewilligungspflicht und finden auf öffentlichem Boden statt, sind jedoch nicht Veranstaltungen im eigentlichen Sinne, da es beispielsweise an einem zentralen Organisator oder einer Organisatorin fehlt. Dies ist auch der Grund, weshalb es für einzelne Betreibende von Nahrungsmittelständen kaum möglich und zumutbar ist, die für Pfand- und Mehrweggeschirr erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Zudem führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber in Privatliegenschaften tätigen Take-away-Betrieben, die dieser Pflicht aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht unterstellt werden können.

Hingegen soll beispielsweise für die Weihnachtsmärkte auch die Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht gelten, da in diesem Falle über mehrere Wochen fixe Installationen errichtet werden und somit die Infrastruktur für Pfand- und Mehrweggeschirr ohne grosse Schwierigkeiten bereitgestellt werden kann.

Die im Stadtrat bereits diskutierte und abgelehnte Unterscheidung in Grossveranstaltungen und andere Veranstaltungen scheint uns nicht zielführend, da diese eine nur schwer definierbare Grösse ist und somit zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt und zudem die ökologisch wichtige Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht zu stark aushöhlen würde.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine Änderung des Abfallreglements vorzulegen, die Nahrungsmittelstände ausserhalb von Veranstaltungen – wie beispielsweise im Rahmen der Berner Wochenmärkte – von der Pfand- und Mehrweggeschirrpflicht ausdrücklich ausnimmt, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichem Grund oder auf privatem Grund mit öffentlicher Widmung (z.B. Lauben) stattfinden.

Bern, 15. März 2012

Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean, GLP): Michael Köppli, Jürg Weder, Werner Pauli, Manfred Blaser, Peter Ammann, Daniel Imthurn, Roland Jakob, Robert Meyer, Simon Glauser, Christoph Zimmerli, Alexander Feuz, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Jacqueline Gafner Wasem, Dannie Jost, Nicola von Greyerz

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion verlangt eine reglementarische Einschränkung der bisher geltenden Mehrweggeschirrverwendungspflicht, indem die Wochenmärkte oder andere Stände „ausserhalb von Veranstaltungen“ davon vollständig ausgenommen werden sollen (Ausnahme: Weihnachtsmärkte). Begründet wird dies damit, dass

- a. es sich bei einem Wochenmarkt oder Essensständen unter den Lauben nicht um eine „Veranstaltung im eigentlichen Sinne“ handle;
- b. die Mehrwegpflicht für Wochenmarktstände zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der Gewerbetreibenden führe (Stichwort: Privatliegenschaften) und
- c. die Einhaltung der Mehrwegpflicht überdies für die Standbetreibenden kaum möglich und unzumutbar sei.

Diese drei Rechtsfragen sind mittlerweile vom Bundesgericht in seinem Urteil 2C_61/2012 vom 2. Juni 2012 abschliessend beantwortet worden:

- a. Das Bundesgericht stützt die Auslegung, dass ein Markt eine bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem Grund im Sinn von Artikel 4 des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) ist (Erwägung [E.] 3.1.4). Darüber hinaus bejaht es das öffentliche Interesse an der Mehrweggeschirrverwendungspflicht für Markt- und marktähnliche Veranstaltungen und bezeichnet diese als geeignet und erforderlich (E. 3.2).
- b. Das Bundesgericht verneint explizit einen Verstoss gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden oder das Rechtsgleichheitsgebot durch die Mehrwegpflicht für Marktveranstaltungen. Solche Einschränkungen, welchen das Gewerbe auf Privatgrund nicht unterliege, seien „als systemimmanente Folge der Beanspruchung“ einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch „vom Benutzer hinzunehmen“ (E. 4).
- c. Das Bundesgericht sagt klar, dass die Mehrweggeschirrverwendungspflicht für Marktstandbetreiberinnen und -betreiber sowohl zumutbar als auch verhältnismässig ist (E. 3.3).

Wie der Gemeinderat bereits bei der Beantwortung anderer Vorstösse zur Thematik der Mehrwegpflicht ausgeführt hat, ist er bereit, das Mehrweggeschirr- und Abfallkonzept zu überarbeiten. Die Analyse der jüngst ergangenen Bundesgerichtsentscheide legt dabei den Schluss nahe, dass - im Gegensatz zu den Bestrebungen der vorliegenden Motion - das Mehrweggeschirrkonzept tendenziell ausgeweitet werden sollte: Zum einen hat das Bundesgericht in seinem bereits erwähnten Urteil vom 2. Juni 2012 unmissverständlich festgestellt, dass Artikel 4 AFR zwingend auch jene Gewerbetreibende erfassen muss, „welche ihre Stände in den im Privateigentum stehenden, jedoch öffentliche Flächen im Gemeingebrauch darstellenden Berner Lauben aufstellen“ (Erwägung 4.5). Zum andern verpflichtet das Bundesgericht die Stadt Bern in seinem Entscheid vom 21. Februar 2012 zu den Abfallgrundge-

bühren, auch für Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum Verursachergebühren zu erheben - unter anderem durch eine neu einzuführende Littering-Gebühr; gleichzeitig müssen Massnahmen getroffen werden, um die Entstehung von Abfällen im öffentlichen Raum soweit als möglich zu verhindern (Urteil 2C_239/2011). Als eine dieser Massnahmen drängt sich die Ausweitung des Mehrweggeschirrkonzepts auf. Es wird in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, inwieweit man Take-Aways auf privatem Grund in das Konzept einbinden kann, beispielsweise indem sich ein freiwilliges Engagement auf die Littering-Gebühr auswirken würde.

Im Rahmen der angestrebten Ausweitung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzepts wird jedoch gleichzeitig zu prüfen sein, inwieweit und in welchen Fällen für die Umsetzung der Mehrwegpflicht künftig flexiblere Lösungsansätze zur Anwendung kommen können (z.B. Pfandlösungen).

Die Verfasserinnen und Verfasser der Motion bezeichnen die Mehrweggeschirrpflicht in ihrem Vorstoss als „ökologisch wichtig“. Der Gemeinderat teilt diese Auffassung und möchte darauf hinweisen, dass sich das Mehrwegsystem in der Stadt Bern gut eingespielt hat und spürbar zur Reduktion der Abfallmengen beiträgt. In dem Sinn teilt der Gemeinderat auch die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, wonach eine Unterscheidung in Gross- und andere Veranstaltungen weder juristisch überzeugend noch praktisch sinnvoll umsetzbar wäre. Genau so wenig kann aber unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit begründet werden, weshalb ein kleiner Essensstand auf dem Weihnachtsmarkt und am Quartierstrassenfest einer Mehrwegpflicht unterliegen sollen, nicht jedoch derjenige auf dem Wochenmarkt oder der grosse Take-away-Stand unter der Laube. Eine solch unterschiedliche Behandlung von Nahrungsmittelständen und damit ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot und den Anspruch auf Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden wären jedoch die Folgen, wenn die Forderungen der Motion umgesetzt würden.

Die Problematik des immensen Abfallanfalls im öffentlichen Raum stellt die Städte vor grosse Herausforderungen. Das Bundesgericht hat in diesem Jahr verschiedene Rechtsunsicherheiten beseitigt und klare Leitplanken gesetzt, an denen sich die Städte nun zu orientieren haben. Der Gemeinderat stellt sich den Herausforderungen und geht die Probleme an. Die umfassende Überarbeitung des Mehrweggeschirr- und Abfallkonzepts ist dabei ein wichtiger Schritt. Die angefangenen Arbeiten sollten mit Blick auf die bundesgerichtlichen Vorgaben, die Rechtsgleichheit, das öffentliche Interesse an einer sauberen Stadt und einen flexiblen Vollzug weitergeführt werden können. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 5. September 2012

Der Gemeinderat